

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahlen am 06. Mai 2018

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahlen werden in der Zeit vom **16. April 2018** bis **20. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerbüro Zimmer 1, Ahrensböcker Straße 7, 23617 Stockelsdorf, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **20. April 2018 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindewahlleiterin Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **15. April 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen ist**, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **04. Mai 2018, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Gemeindegewahlleiterin schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Ziffer 5.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Dies gilt auch, wenn wegen plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlbehörde ab, hat sie die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag eingelegt werden kann.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihres Wahlkreises/ihrer Gemeinde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Gemeindegewahlbehörde den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief wird innerhalb Deutschlands als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stockelsdorf, den 29.03.2018
Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin
als Gemeindegewahlleiterin

gez.

(L.S.)

Brigitte Rahlf-Behrmann